
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Werthenstein

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin:	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Fahrbahn Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten</i>
Bauvorhaben:	<i>Bahnhof Schachen: Fahrbahnerneuerung Gleis 2 und Weiche 12, provisorische Anpassung/Verlängerung Perron 1</i>
Zone:	Übriges Gebiet A, Zone für öffentliche Zwecke
Grundstück-Nr.:	105 <small>Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.</small>
Ortsbezeichnung:	<i>Grosshof</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **13. Juni 2022 bis 12. Juli 2022**, auf der Gemeindekanzlei Werthenstein, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Gemäss Art. 18c Abs. 1 EBG hat die Gesuchstellerin vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen im Gelände durch Aussteckung sichtbar zu machen. Bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen. Aufgrund des Projektinhaltes kann vorliegend auf eine Aussteckung verzichtet werden.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorge-merkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 E).

Luzern, 23. Mai 2022

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern